

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Heimfeld 24 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 639) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet sowie als Grünflächen und Außengebiete aus. Außerdem sind Schienenwege dargestellt und die Stader Straße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Das Plangebiet umfaßt Flächen zwischen der Bundesstraße 73 (Stader Straße) und der Bundesbahnstrecke Cuxhaven - Hamburg sowie nördlich davon. Der Plan wurde aufgestellt, um Flächen für den Bau der Bundesautobahn Hamburg - Flensburg, Abschnitt Westliche Umgehung Hamburg, zu sichern.

Die Bundesautobahn Hamburg - Flensburg, Abschnitt Westliche Umgehung Hamburg, stellt einen Teil der Fernstraßenverbindung Hamburg - Flensburg dar. Innerhalb des Planbereichs wird der Raum zwischen der Bundesstraße 73 und der Straße Am Radeland einschließlich der Bahnanlagen durch ein Verkehrsbauwerk überbrückt.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 38 800 qm (davon neu etwa 37 430 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen noch überwiegend erworben werden. Die in privater Hand befindlichen Flächen sind teilweise bebaut. Beseitigt werden müssen ein zwei-

geschossiges und zwei eingeschossige Wohngebäude sowie ein gewerblich genutztes eingeschossiges Gebäude. Außerdem sind einige Nebengebäude (Garagen, Laube) betroffen. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau einschließlich Brückenbauwerk entstehen.

Durch die Verwirklichung des Plans entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten, da der Bund Baulastträger ist und alle im Zusammenhang mit diesem Bau entstehenden Kosten trägt.

V.

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.